Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Versicherungsnummer

Deutsche Post
ANTWORT

Techniker Krankenkasse
20901 Hamburg

Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. ausfüllen.

Hinweis

Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht gestellt werden. Beachten Sie dabei Folgendes:

- Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.
- Die Befreiung gilt auch gegenüber anderen Krankenkassen.
- Bis der Grund für die aktuelle Befreiung entfällt, ist aufgrund anderer Sachverhalte keine Krankenversicherungspflicht möglich.
- Die Befreiung schließt auch eine Familienversicherung aus, z. B. beim Ehepartner.

Ausnahmen: Beziehen Sie Leistungen von der Agentur für Arbeit oder sind Sie Landwirt/in oder Künstler/in, werden Sie versicherungspflichtig. Unter anderem ist eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nur dann möglich, wenn Sie anderweitig krankenversichert sind.
Wichtig: Bitte legen Sie dem Antrag einen Nachweis bei, z. B. eine Bestätigung der privaten Krankenversicherung.

Angaben zur Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Ich möchte mich von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen. Und zwar ab dem

Tag Monat Jahr

Da sich die Jahresarbeitsentgeltgrenze erhöht hat, werde ich versicherungspflichtig.

Die monatliche Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt aktuell 5062,50 Euro.

Angaben zu bisher in Anspruch genommenen Leistungen

z. B. ärztlich verordnete Arzneimittel, zahnärztliche Untersuchung etc.

Ich und ggf. meine mitversicherten Angehörigen haben seit Beginn der Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze Leistungen der TK bezogen.

☐ ja, zuletzt am Tag Monat Jahr ☐ nein

Angaben für Rückfragen

Telefon — freiwillige Angabe

E-Mail — freiwillige Angabe

Datum, Unterschrift (bei Minderjährigen der/die Erziehungsberechtigte)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Ihre Angaben richtig sind. Bitte teilen Sie uns Änderungen so schnell wie möglich mit.

Die persönlichen Daten (Sozialdaten) brauchen wir, um unsere Aufgaben richtig zu erledigen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 284 SGB V und § 94 SGB XI.